



Antrag auf Förderung von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerke“)

(öGRB v. 14.12.2023, TOP 25)

Antragsteller

Name:

Anschrift:

PLZ/Ort:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Bankverbindung des Förderwerbers/der Förderwerberin

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Förderbeitrages betreffend die Errichtung einer PV-Kleinstanlage.

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung der Förderung von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerken“) der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert verarbeitet.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)
- Mit der Förderantragsstellung erklärt sich der Förderungswerber ausdrücklich mit sämtlichen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen der Förderrichtlinie einverstanden.

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular der Wahrheit entsprechen und ich die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Formular bitte wenden!

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

HWS bzw. NWS des Antragstellers bzw. des Firmensitzes

Kopie des Rechnungsbeleges (nicht älter als 8 Monate)

Kopie des Zahlungsnachweises (nicht älter als 8 Monate)

Nachweis Meldung Netzbetreiber

Die Anlage wurde der Baubehörde gemäß § 21 Stmk. BauG 1995 gemeldet und positiv zur Kenntnis genommen.

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

Fördersumme €

Datum:

F. d. Sachbearbeiter

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 14.12.2023, TOP 25 folgende Richtlinien für die Förderung von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerken“) in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel beschlossen:

I. Antragsstellung

1. Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder Firmensitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, die eine dieser Richtlinie entsprechende PV-Anlagen errichten haben lassen.
2. Gefördert wird die Errichtung einer PV-Kleinst-Anlage an einem Haupt- oder Firmenwohnsitz in Gratwein-Straßengel. Als Photovoltaik-Kleinst-Anlagen werden handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden und an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden, bezeichnet. Fördergegenstand sind nur neue Komponenten/Anlagenteile und die Anlage muss für einen Betrieb von mindestens 3 Jahren ausgelegt sein. Selbst gebaute Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Die Kleinst-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben sind einzuhalten. Eine Kopie der Meldung beim Netzbetreiber ist dem Förderantrag beizulegen.
4. Die Hausinstallation muss für die installierte Leistung geeignet sein.
5. Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 8 Monate zurückliegen, bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 8 Monate sein.
6. Diese Förderung kann pro Haushalt und Person nur einmal bezogen werden.
7. Die Photovoltaikanlage muss gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 und dem Ortsbildgesetz 1977 genehmigt bzw. gemeldet und positiv zur Kenntnis genommen sein.

I. Förderhöhe

Für die Errichtung einer PV-Kleinstanlage wird eine einmalige Förderung in Höhe von 15 Prozent des Kaufpreises (max. € 150,00) gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars. Diesem sind Kopien des Rechnungsbeleges, des Zahlungsnachweises und der Nachweis der Meldung beim Netzbetreiber beizulegen. Vollständige Förderanträge werden nach dem Datum ihres Eintreffens behandelt.

III. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Sollte der/die Förderungswerber/in unrichtige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht haben, so wird die Förderung von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel widerrufen. Sollte die Nutzungsdauer von drei Jahren unterschritten werden, so ist die Förderung rückzuzahlen.

Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, es darf jedoch keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

IV. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

VI. Rechtsanspruch

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Die Gesamtförderung ist mit € 7.000,00/Jahr begrenzt.